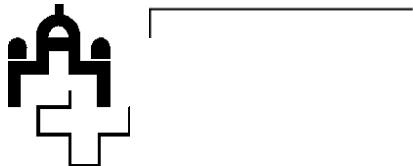


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



16.3697 n Mo. Nationalrat (Page). Änderung des Raumplanungsgesetzes

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 11. Mai 2022

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2022 die am 22. September 2016 eingereichte und am 13. Juni 2017 vom Nationalrat angenommene Motion vorberaten.

Der Bundesrat wird beauftragt, das Raumplanungsgesetz (Art. 24c RPG) dahingehend zu ändern, dass bestehendes Gebäudevolumen ausserhalb der Bauzonen maximal genutzt werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Stark

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Elisabeth Baume-Schneider

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Raumplanungsgesetz (Art. 24c RPG) dahingehend zu ändern, dass bestehendes Gebäudevolumen ausserhalb der Bauzonen maximal genutzt werden kann. Die Baubeschränkungen (Art. 42, Art. 42a der Raumplanungsverordnung, RPV), namentlich dass die Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden darf, dass eine Erweiterung ausserhalb weder 30 Prozent noch 100 Quadratmeter überschreiten darf und die Bestimmungen zur "zeitgemässen Wohnnutzung" (Art. 42a RPV) und zur "massvollen Erweiterung" (Art. 42 RPV) sorgen in der Praxis für grosse Probleme und müssen rasch angepasst werden.

1.2 Begründung

Ich beantrage eine Änderung des RPG, damit bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzonen maximal genutzt werden können.

Es gibt zahlreiche verlassene oder unternutzte Bauten, deren Potenzial die Besitzerinnen und Besitzer ganz einfach nicht vollständig ausschöpfen können. Die Gemeinden, die Kantone und die Bevölkerung im Allgemeinen wünschen eine Verdichtung der Bauzonen. Der Bevölkerung missfällt es immer mehr, wenn gutes Kulturland verschwindet, und sie wünscht Massnahmen, damit bestehendes Gebäudevolumen maximal genutzt wird.

Daher beantrage ich, dass Artikel 24c RPG rasch geändert wird und dass die Artikel 41, 42 und 43a RPV angepasst werden. Diese Änderungen sollten die hundertprozentige Nutzung der bestehenden Gebäude, die Schonung des Kulturlandes und die Nutzung jener bestehenden Gebäude, die sich ausserhalb der Bauzonen befinden, ermöglichen. Ich danke für die Berücksichtigung dieser Motion.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2016

Mit Artikel 24c des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) wird den bestehenden zonenwidrigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Bestandesschutz gewährt, wenn sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Dieser Schutz umfasst auch die Erneuerung, teilweise Änderung, massvolle Erweiterung und den Wiederaufbau der Bauten. Die Bestimmung beruht auf einer Interessenabwägung zwischen den Interessen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer am Bestand und Werterhalt der Bauten und Anlagen einerseits und dem Interesse an einer Umsetzung des Grundsatzes der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet andererseits. Dieser fundamentale Grundsatz bewirkt unter anderem tiefe Bodenpreise für Kulturland und erleichtert es damit der Landwirtschaft, kostendeckend zu produzieren. Zudem trägt diese Trennung wesentlich dazu bei, eine attraktive Landschaft mit hohem Erholungswert zu erhalten. Sie berücksichtigt auch die Anliegen des Gewerbes, welches innerhalb der Bauzonen Land erwerben muss.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich die Bestrebungen zur baulichen Verdichtung auf das Baugebiet zu konzentrieren haben, während das Nichtbaugebiet gestützt auf den Trennungsgrundsatz von zusätzlichen baulichen Nutzungen möglichst freigehalten werden soll. Zusätzliche bauliche Nutzungen von bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzonen haben oftmals zur Folge, dass auch ein zusätzlicher Bedarf beispielsweise nach Autoabstellplätzen und nach einer Verbreiterung von Erschliessungsstrassen geschaffen wird. Der Bundesrat erachtet daher quantitative Obergrenzen für die Erweiterung bestehender zonenwidriger Bauten und Anlagen, wie sie in Artikel 42 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) festgelegt sind, als zweckmässig und nötig.

Weiter macht der Motionär geltend, auch das in Artikel 24c RPG erwähnte Kriterium, dass Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild einer Baute nur dann vorgenommen werden dürfen,



wenn dies u. a. für eine zeitgemässse Wohnnutzung nötig sei, schaffe Probleme und müsse daher angepasst werden. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die Praxis zu diesem seit dem 1. November 2012 in Kraft stehenden Teilelement von Artikel 24c Absatz 4 RPG erst zu bilden beginnt. Ein Anlass dazu, von diesem sachgerechten Kriterium bereits wieder abzusehen, besteht daher nicht. Der Bundesrat wird im Übrigen dem Parlament mit der zweiten Etappe der Revision des RPG die Frage des Umgangs mit bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzonen vorlegen. Die Botschaft ist für 2017 geplant.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 13. Juni 2017 mit 94 zu 90 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Bei einer ersten Vorberatung des Geschäfts hatte die Kommission entschieden, das Anliegen im Rahmen der Beratungen zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe (RPG2; 18.077) zu behandeln, und hatte die Beratungen vorderhand sistiert.

Bei der Detailberatung nun zur Vorlage RPG2 hat die Kommission den Handlungsbedarf im Sinne der Motion beraten. Sie lehnt eine Änderung von Art. 24c ab, passt aber die Sachüberschrift an, um die Diskriminierungen im Bereich der altrechtlichen Wohnbauten zu beseitigen. Die Vorlage zu RPG2 stärkt den Trennungsgrundsatz von Bau- und Nichtbauzone und sieht eine Stabilisierung der Zahl von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone vor. Mit der Möglichkeit, in Spezialzonen nicht standortgebundene Nutzungen unter gewissen Voraussetzungen zuzulassen (Art. 8c und 18bis), schafft die Kommission dennoch die Flexibilität für die Kantone, ihre Besonderheiten in der Raumplanung berücksichtigen zu können.